

Aktuelle Fassung von 2004	Neue Fassung
<p>§ 1 Allgemeines</p> <p>(1) Die Stadtbibliothek ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Bremerhaven.</p> <p>(2) Aufgabe der Stadtbibliothek Bremerhaven ist es, der Bevölkerung Bremerhavens ein aktuelles Medienangebot zur Verfügung zu stellen. Die Stadtbibliothek dient allgemeinen kulturellen Zwecken und dem allgemeinen Bildungsinteresse, der Information, der Aus-, Weiter- und Fortbildung sowie der Freizeitgestaltung.</p> <p>(3) Ihre Benutzung ist im Rahmen dieser Benutzungsordnung jedermann gestattet.</p> <p>(4) Das Benutzungsverhältnis richtet sich nach den Vorschriften des öffentlichen Rechts</p>	<p>§ 1 Allgemeines</p> <p>(1) Die Stadtbibliothek ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Bremerhaven. Das Benutzungsverhältnis richtet sich nach den Vorschriften des öffentlichen Rechts.</p> <p><i>Hinweis: Satz 2 bisher Absatz 4.</i></p> <p><i>Absatz 2 unverändert.</i></p> <p>(3) Die Benutzung der Stadtbibliothek ist im Rahmen dieser Benutzungsordnung jedermann gestattet. In Sonderfällen kann die Stadtbibliothek Ausnahmen von den Vorschriften dieser Benutzungsordnung zulassen.</p> <p><i>Hinweis: Satz 2 bisher § 4 Absatz 8.</i></p> <p>(4) Die nach dieser Benutzungsordnung zu entrichtenden Gebühren und Kosten ergeben sich aus dem Gebührenverzeichnis gemäß Anlage, soweit einzelne Bestimmungen dieses Ortsgesetzes nichts anderes vorsehen.</p> <p>(5) In diesem Ortsgesetz in ihrer männlichen Form verwendete Personenbezeichnungen gelten für Frauen und Männer gleichermaßen.</p> <p><i>Hinweis: Die neuen Absätze 4 und 5 regeln inhaltlich nichts Neues. Sie dienen der besseren Strukturierung und Lesbarkeit des Ortsgesetzes.</i></p>
<p>§ 2 Anmeldung</p> <p>(1) Gegen Vorlage des gültigen Personalausweises oder Passes mit Meldebescheinigung erhält der Benutzer einen Benutzerausweis der Stadtbibliothek. Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 16. Lebensjahr müssen eine schriftliche Einwilligung der oder des Erziehungsberechtigten vorlegen, in der das Einverständnis zur Benutzung der Einrichtungen der Stadtbibliothek erklärt und für die Forderungen aus diesem Benutzungsverhältnis eingetreten wird. Die Vorlage des gültigen Personalausweises oder des Pas-</p>	<p>§ 2 Anmeldung</p> <p>(1) Gegen Vorlage des gültigen Personalausweises oder Passes mit Meldebescheinigung erhält der Benutzer einen Benutzerausweis der Stadtbibliothek. Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 16. Lebensjahr müssen eine schriftliche Einwilligung eines gesetzlichen Vertreters vorlegen, in der dieser erklärt, dass er das Einverständnis zur Nutzung der Einrichtungen der Stadtbibliothek erteilt und für sämtliche Forderungen und Schadensersatzansprüche gegen den Nutzer aus diesem Nutzungsverhältnis haftet. Die Vorlage des gültigen Personalausweises</p>

Benutzungs- und Gebührenordnung der Stadtbibliothek Bremerhaven

<p>ses mit Meldebescheinigung der oder des Erziehungsberechtigten ist bei der Anmeldung erforderlich. Die Einverständniserklärung kann auch für Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr verlangt werden.</p> <p>(2) Bei der Anmeldung ist die Angabe des Namens ggf. des Geburtsnamens, der Anschrift und des Geburtsdatums erforderlich. Weitere Angaben z. B. für Kommunikationszwecke sind freiwillig. Darüber hinaus speichert die Stadtbibliothek die für das Benutzungsverhältnis erforderlichen Daten und nutzt sie für ihre Zwecke unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Bremischen Datenschutzgesetzes.</p> <p>(3) Daten eines Benutzers werden gelöscht, wenn innerhalb von drei Jahren keine Medieneinheiten entliehen wurden und keine Verwaltungs- oder Gerichtsverfahren gegen den Benutzer vorliegen.</p>	<p>oder des Passes mit Meldebescheinigung des gesetzlichen Vertreters ist bei der Anmeldung erforderlich. Die Einverständniserklärung kann auch für Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr verlangt werden.</p> <p>(2) Bei der Anmeldung ist die Angabe des Vor- und Familiennamens, gegebenenfalls des Geburtsnamens, der Anschrift und des Geburtsdatums erforderlich. Weitere Angaben etwa für Kommunikationszwecke sind freiwillig. Die Stadtbibliothek speichert die für das Benutzungsverhältnis erforderlichen Daten elektronisch und nutzt sie für ihre Zwecke unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Bremischen Datenschutzgesetzes.</p> <p><i>Hinweis: Die Absätze 1 und 2 enthalten lediglich redaktionelle Änderungen.</i></p> <p>Absatz 3 unverändert.</p>
<p>§ 3 Benutzungsausweis</p> <p>(1) Der Benutzungsausweis ist nicht übertragbar und bleibt Eigentum der Stadt Bremerhaven.</p> <p>(2) Der Verlust des Benutzungsausweises sowie Änderungen der Anschrift oder des Namens des Benutzers sind der Stadtbibliothek unverzüglich mitzuteilen, spätestens vor der nächsten Entleiherung.</p>	<p>§ 3 Benutzungsausweis</p> <p>Absatz 1 unverändert.</p> <p>(2) Für Mitarbeiter im Vorschul- und Schulbereich werden gegen Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung ausschließlich dienstlich zu nutzende Ausweise ausgestellt. Damit ist nur das Entleihen von im Voraus zu bestellenden Medienkisten (eine Medienkiste enthält eine Auswahl von Medien zu einem Thema) möglich.</p> <p>(3) Der Verlust des Benutzungsausweises sowie Änderungen der Anschrift oder des Namens des Benutzers sind der Stadtbibliothek unverzüglich mitzuteilen. Für Schäden, die durch Missbrauch des Benutzungsausweises entstehen, haftet der rechtmäßige Ausweisinhaber. Dies gilt auch bei Verlust des Benutzungsausweises.</p> <p><i>Hinweis: Absatz 3 bisher Absatz 2. Satz 2 bisher § 6 Absatz 5.</i></p> <p>(4) Die Ausstellung des Ersatzausweises erfolgt gegen Vorlage eines gültigen Personalausweises oder Passes mit Meldebescheinigung und ist gebührenpflichtig.</p>

Benutzungs- und Gebührenordnung der Stadtbibliothek Bremerhaven

§ 4 Benutzung

(1) Der Benutzer ist verpflichtet:

1. für alle Buchungsvorgänge den Benutzungsausweis vorzulegen,
2. den Benutzungsausweis dem Bibliothekspersonal jederzeit auf Verlangen zu zeigen,
3. die Medien fristgerecht und unaufgefordert der Stadtbibliothek zurückzubringen und
4. bei der Rückgabe der Medien die Entlastung abzuwarten. Die Rückgabequittung ist vier Monate aufzubewahren.

(2) Kommt ein Benutzer der Rückgabeverpflichtung nicht nach, wird er nach Ablauf der Frist schriftlich erinnert. In diesen Schreiben werden die gemäß Gebührenverzeichnis (Anlage) zu zahlenden Versäumnisgebühren nicht als Geldbetrag aufgeführt. Auskunft über ihre aktuelle Höhe erhält der Benutzer in der Zentralbibliothek oder der Zweigstelle. Wird die Leihfrist um mehr als zwei Monate überschritten, werden die Medien durch die Stadtkasse eingezogen. Die dadurch entstehenden Zusatzkosten trägt der Benutzer.

(3) Die Leihfristen für alle Medien werden von der Stadtbibliothek festgesetzt und können von unterschiedlicher Dauer sein. Die Leihfrist kann vor ihrem Ablauf auf Wunsch unter Vorlage der Medien und des Benutzerausweises bis zu zweimal verlängert werden, wenn die Medien nicht vorbestellt worden sind.

(4) Anderweitig entlehene Medien können gegen eine Gebühr vorbestellt werden.

(5) Die Weitergabe entliehener Medien an Dritte ist unzulässig.

(6) Die Stadtbibliothek ist berechtigt, entlehene Medien auch vor Ablauf der Leihfrist zurückzufordern.

(7) Die Stadtbibliothek kann Medieneinheiten grundsätzlich von der Ausleihe ausschließen.

(8) In Sonderfällen kann das Personal der Stadtbibliothek Ausnahmen von den Vorschriften dieser Benutzungsordnung zulassen.

(9) Für verlorengegangene oder gestohlene Gegenstände von Benutzern leistet die Stadtbibliothek keinen Schadensersatz.

§ 4 Benutzung

Absatz 1 Satz 2 ersatzlos gestrichen.

Hinweis: Dadurch ändert sich die Satznummerierung der Sätze 2 bis 4.

Hinweis: Absatz 1 Satz 2 bisher § 4 Absatz 5.

Absatz 1 Satz 4 bei der Rückgabe der Medien die Entlastung abzuwarten Die Rückgabequittung ist zwei Monate aufzubewahren.

Absatz 2 nur redaktionelle Änderungen.

Absatz 3 Satz 1 unverändert.

Die Stadtbibliothek kann die Anzahl der entlehbaren Medien begrenzen. Die Leihfrist kann vor ihrem Ablauf persönlich, telefonisch oder online verlängert werden. Sollte aus technischen Gründen keine Verlängerung von Leihfristen im Internet-Katalog möglich sein, ist dies kein Grund für den Erlass von Versäumnisgebühren. Bei Verlängerung im Internet-Katalog ist ein Ausdruck des Kontos durch den Benutzer nötig. Die Anzahl der möglichen Leihfristverlängerungen wird von der Stadtbibliothek festgelegt. Eine Verlängerung ist nicht möglich, wenn eine Vorbestellung vorliegt.

Absatz 4 redaktionelle Änderung.

Hinweis: Absatz 5 nun § 4 Absatz 1 Satz 3.

Neuer Absatz 5 bisher Absatz 7.

Alter Absatz 6 wird ersatzlos gestrichen.

Neuer Absatz 6 Die Stadtbibliothek kann Benutzer zeitweise von der Ausleihe bestimmter Medienarten ausschließen, wenn Benutzer Medien wiederholt unvollständig oder beschädigt abgeben.

Hinweis: Absatz 8 nun § 1 Absatz 3 Satz 2.

Hinweis: Absatz 9 nun § 6 Absatz 6 Satz 2.

Benutzungs- und Gebührenordnung der Stadtbibliothek Bremerhaven

<p>§ 5 Auswertiger Leihverkehr (Fernleihe)</p> <p>Medien, die nicht im Bestand der Stadtbibliothek Bremerhaven vorhanden sind, können für wissenschaftliche Zwecke durch den auswärtigen Leihverkehr beschafft werden. Einzelheiten regelt die Leihverkehrsordnung der Deutschen Bibliotheken, die in der Stadtbibliothek zur Einsicht ausliegt.</p>	<p>§ 5 Auswärtiger Leihverkehr (Fernleihe)</p> <p>Absatz 1 Satz 1 unverändert. Es gilt die von der Kultusministerkonferenz beschlossene Leihverkehrsordnung der Deutschen Bibliotheken in der jeweils geltenden Fassung, die in der Stadtbibliothek zur Einsicht ausliegt. Für jede Bestellung ist unabhängig vom Erfolg eine Gebühr gemäß Gebührenverzeichnis zu entrichten.</p>
<p>§ 6 Behandlung der Medien und Haftung des Benutzers</p> <p>(1) Der Benutzer ist verpflichtet:</p> <ol style="list-style-type: none">1. die Medien sorgfältig zu behandeln, vor Veränderungen, Beschmutzungen und Beschädigungen zu schützen und dafür zu sorgen, dass sie nicht missbräuchlich genutzt werden,2. vor der Entleihe die Medien auf erkennbare Mängel hin zu überprüfen und diese Mängel dem Bibliothekspersonal bekannt zu machen.3. vor Installation von entliehener Software diese auf Fehler, insbesondere Viren, Manipulationen und Schäden zu überprüfen, da entstandene Schäden an Hard- und Software nicht übernommen werden. <p>(2) Der Benutzer haftet bei entliehenen Medien für jeden Schaden. Verlust oder Beschädigung der Medien sind der Stadtbibliothek unverzüglich mitzuteilen.</p> <p>(3) Gibt der Benutzer die entliehenen Medien trotz Aufforderung nicht zurück, kann anstelle der Herausgabe Schadensersatz verlangt werden.</p> <p>(4) Bei Zerstörung, Verlust oder Nichtrückgabe der entliehenen Medien ist deren Wiederbeschaffungspreis in Geld zu erstatten. Ist die Medieneinheit im Fachhandel nicht mehr erhältlich, ist die Stadtbibliothek berechtigt, den Beschaffungspreis einer gleichwertigen Ersatzmedieneinheit zu verlangen oder wegen der Bedeutung der Medieneinheit auf Kosten des Benutzers eine Reproduktion herstellen zu lassen.</p> <p>(5) Für Schäden, die durch Missbrauch des Benutzungsausweises entstehen, haftet der rechtmäßige Ausweisinhaber. Dies gilt auch bei Verlust des Benutzungsausweises.</p> <p>(6) Bei Benutzern unter 18 Jahren kann der Schadensersatz in Geld entsprechend der Verpflichtungserklärung von den Erziehungsberechtigten verlangt werden.</p>	<p>§ 6 Behandlung der Medien und Haftung</p> <p><i>Hinweis: Die Absätze 1 und 2 regeln inhaltlich nichts Neues und wurden nur in der Reihenfolge getauscht.</i></p> <p>Absatz 1 Satz 3 wird ersatzlos gestrichen.</p> <p>Absatz 2 Der Benutzer haftet bei entliehenen Medien für Schäden und Verluste. Satz 2 unverändert.</p> <p>Absatz 3 unverändert.</p> <p>Absatz 4 redaktionelle Änderung.</p> <p><i>Hinweis: Bisher Absatz 5 nun § 3 Absatz 3.</i></p> <p><i>Hinweis: Bisher Absatz 6 nun Absatz 5.</i></p> <p><i>Hinweis: Bisher Absatz 5 nun § 3 Absatz 3.</i></p> <p>Neuer Absatz 6 Die Bibliothek haftet nicht:</p> <ol style="list-style-type: none">1. für Schäden, die durch die Benutzung ihrer Medien entstehen, insbesondere nicht für Schäden, die durch Bild-, Daten- und Tonträger sowie dem Download von Dateien an den entsprechenden Geräten entstehen2. für verlorengegangene oder gestohlene Gegenstände von Benutzern. <p><i>Hinweis Satz 2 bisher § 4 Absatz 9.</i></p>

Benutzungs- und Gebührenordnung der Stadtbibliothek Bremerhaven

<p>§ 7 Weitere Benutzungsregeln</p> <p>(1) Weitere Regeln zum Verhalten in der Bibliothek erlässt die Leitung der Stadtbibliothek. Sie liegen gut sichtbar aus.</p> <p>(2) Der Leitung der Stadtbibliothek und der Zweigstelle steht das Hausrecht zu. Den Anordnungen des Bibliothekspersonals ist Folge zu leisten.</p>	<p>§ 7 Verhalten in der Bibliothek</p> <p>(1) Jeder hat sich so zu verhalten, dass andere Benutzer und der Bibliotheksbetrieb nicht gestört werden. Weitere Regeln zum Verhalten in der Bibliothek kann die Leitung der Stadtbibliothek erlassen. Sie liegen dann gut sichtbar aus.</p> <p>(2) In den Räumen der Stadtbibliothek übt die Leitung der Stadtbibliothek das Hausrecht aus. Sie kann ihre Befugnisse auf das Bibliothekspersonal übertragen. Den Anordnungen und Aufforderungen des Bibliothekspersonals ist Folge zu leisten.</p> <p>(3) Der Verzehr von Lebensmitteln ist in den Bibliotheksräumen nur in besonders gekennzeichneten Zonen gestattet. Das Rauchen ist untersagt.</p> <p>(4) Tiere haben keinen Zutritt zu den Bibliotheksräumen einschließlich des Eingangsbereichs. Ausgenommen sind Blindenführhunde und andere Assistenzhunde.</p> <p>(5) Die Stadtbibliothek behält sich vor, verschlossen gebliebene Taschenschränke regelmäßig zu leeren und den Inhalt zu entsorgen, soweit er erkennbar keinen materiellen Wert besitzt.</p>
<p>§ 8 Benutzungsausschluss</p> <p>(1) Benutzer, die gegen Bestimmungen dieses Ortsgesetzes oder die aufgrund dieses Ortsgesetzes ergangenen weiteren Benutzungsregelungen verstoßen, werden durch die Leitung der Stadtbibliothek vorübergehend oder durch den Magistrat der Stadt Bremerhaven dauerhaft von der Benutzung der Stadtbibliothek ausgeschlossen.</p> <p>(2) Bei Benutzungsausschluss verliert der Benutzungsausweis seine Gültigkeit und ist der Stadtbibliothek zurückzugeben. Bereits gezahlte Benutzungsgebühren werden nicht erstattet.</p>	<p>§ 8 Benutzungsausschluss</p> <p>Unverändert.</p>
<p>§ 9 Gebühren</p> <p>(1) Für das Ausleihen der Medien der Stadtbibliothek wird eine Gebühr erhoben. Weitere Gebühren fallen an für die Überschreitung der Leihfrist unabhängig von einer schriftlichen Benachrichtigung, für Vorbestellungen und für weitere besondere Dienstleistungen der Stadtbibliothek. Einzelheiten und die Höhe der Gebühren ergeben sich aus dem Gebührenverzeichnis (Anlage).</p>	<p>§ 9 Gebühren</p> <p><i>Hinweis: Nach Satz 1 neu eingefügt.</i> Jahresgebühren sind jeweils für 12 Monate im Voraus zu entrichten. <i>Hinweis: Satz 3 unverändert.</i> Einzelheiten und die Höhe der Gebühren ergeben sich aus dem Gebührenverzeichnis zu diesem Ortsgesetz.</p>

Benutzungs- und Gebührenordnung der Stadtbibliothek Bremerhaven

<p>(2) Neben den Gebühren sind von dem Benutzer alle weiteren Kosten und Auslagen für besondere Leistungen zu zahlen.</p>	<p>Absatz 2 unverändert.</p> <p>(3) Bei Überschreiten einer von der Stadtbibliothek festgesetzten Gebührenobergrenze wird der Benutzer für die Ausleihe von Medien und bestimmten Dienstleistungen gesperrt.</p>
<p>§ 10 In-Kraft-Treten</p> <p>(1) Dieses Ortsgesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft (07.12.2004).</p> <p>(2) Gleichzeitig tritt die Benutzungs- und Gebührenordnung für die Stadtbibliothek Bremerhaven vom 26. Juni 1996 (Brem.GBl. S. 33), zuletzt geändert durch Ortsgesetz vom 6. Dezember 2001 (Brem.GBl. S. 421) außer Kraft.</p>	<p>§ 10 Inkrafttreten</p>
<p>Gebührenverzeichnis (Anlage zu § 9 Absatz 1)</p>	<p>Gebührenverzeichnis (Anlage zu § 9 Absatz 1)</p>
<p>1.Ortsleihe</p>	<p>Ersatzlos gestrichen</p>
<p>1.1 Bibliotheksgebühr</p>	<p>1. Jahresgebühr</p>
<p>1.1.1 Bibliotheksausweis sowie Verlängerung der Gültigkeitsdauer für zwölf Monate: Euro 12,00</p>	
<p>1.1.2 Für Schüler, Auszubildende, Arbeitslose mit Berechtigungskarte sowie Sozialhilfeempfänger ab 18 Jahre, Studenten, Wehrpflichtige, Zivildienstleistende und Rentner für zwölf Monate: Euro 6,00</p>	
<p>1.1.3 Kinder, Schüler, Auszubildende, Arbeitslose mit Berechtigungskarte sowie Sozialhilfeempfänger bis einschließlich 17 Jahre erhalten den Bibliotheksausweis: kostenlos</p>	
<p>1.1.4 Lehrer sowie Erzieher erhalten den Bibliotheksausweis für ausschließlich dienstliche Zwecke kostenlos Auf die Erhebung von Versäumnisgebühren wird jedoch nicht verzichtet.</p>	
	<p>1.1 bis zum vollendeten 18. Lebensjahr oder als Schüler oder Auszubildender bis maximal zum vollendeten 25. Lebensjahr kostenlos <i>Hinweis Umsetzung der Rahmenvereinbarung zwischen der Senatorin für Bildung und Wissenschaft Bremen, dem Magistrat der Stadt Bremerhaven und dem Bremischen Bibliotheksverband, Landesverband Bremen im Deutschen Bibliotheksverband e.V. (DBV)</i></p>

Benutzungs- und Gebührenordnung der Stadtbibliothek Bremerhaven

	1.2 Erwachsene	Euro 15,00
	1.3 Partnerkarte (Ehepaare / eingetragene Lebenspartnerschaften / eheähnliche Lebensgemeinschaften) in einer gemeinsamen Wohnung bei gemeinsamen Wohnsitz Hinweis Nachfrage von Kunden	Euro 25,00
	1.4 Rentner, Studenten, Empfänger von Bafög, Bezieher von Hilfe zum Lebensunterhalt, Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII sowie Arbeitslose sowie Inhaber der Ehrenamtskarte	Euro 7,50
	1.5 Mitarbeiter im Vorschul- und Schulbereich nach Sonderantrag für im Voraus zu bestellende Medienkisten Auf die Erhebung von Gebühren bei Überschreitung der Leihfrist wird jedoch nicht verzichtet.	kostenlos
1.1.5 Gebühr für einmaliges Entleihen für alle Medien		Euro 3,00
	1.6 Tageskarte für das einmalige Entleihen ohne Verlängerung	Euro 3,00
2. Versäumnisgebühren	2. Überschreitung der Leihfrist	
2.1 Erwachsene zahlen nach einem Karenztag pro Medium und Öffnungstag der Stadtbibliothek Bis zur Höchstgrenze von	2.1 Unverändert.	
		Euro 0,20 Euro 9,00
2.2 Kinder zahlen nach einem Karenztag pro Medium und Öffnungstag der Stadtbibliothek Bis zur Höchstgrenze von	2.2 Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr zahlen nach einem Karenztag pro Medium und Öffnungstag der Stadtbibliothek Euro 0,10 Bis zur Höchstgrenze von	Euro 0,10 Euro 4,00 Euro 4,00
2.3 Gebühren für Mahnschreiben (incl. Porto)	2.3 Gebühren für Mahnschreiben (incl. Porto) Je Mahnschreiben	Euro 2,00.
	<i>Hinweis: Die Positionen 2.3.1 bis 2.3.3 werden durch die Textänderung überflüssig.</i>	
2.3.1 für das 1. Erinnerungsschreiben		Euro 1,50
2.3.2 für das 2. Erinnerungsschreiben		Euro 1,50
2.3.3 für das 3. Erinnerungsschreiben		Euro 1,50
2.2.4. bei erfolgloser Mahnung werden die Gebühren im Verwaltungs-	<i>Unverändert der Position 2.3 angefügt.</i>	

Benutzungs- und Gebührenordnung der Stadtbibliothek Bremerhaven

zwangsverfahren nach Maßgabe der dafür geltenden Vorschriften eingezo- gen	
3. Zusatzgebühren	3. Sonstige Gebühren
3.1 Ersatzausfertigung eines Benutzerausweises Euro 5,00	
	3.1 Ersatzausfertigung eines Benutzerausweises bis zum vollendeten 18. Lebens- jahr Euro 2,50
	3.2 Ersatzausfertigung eines Benutzerausweises ab dem 19. Lebensjahr Euro 5,00
3.2 Bearbeitungsgebühr pro Medium bei Ersatz von Medien Euro 2,50	
	3.3 Bei Beschädigung oder Verlust eines Mediums zusätzlich zum Wiederbe- schaffungswert eine Bearbeitungsgebühr pro Medium Euro 5,00
	3.4 Bei Beschädigung oder Verlust von Spielteilen pro Teil Euro 1,00
3.3 Vorbestellung pro Medium (incl. Porto) Euro 1,00	
	3.5 Unverändert. <i>Hinweis: Bisher 3.3.</i>
3.4 Inanspruchnahme des auswärtigen Leihverkehrs für die nationale Fern- leihe Euro 1,50	
	3.6 Inanspruchnahme des auswärtigen Leihverkehrs pro Band / Aufsatzkopie für die nationale Fernleihe Euro 2,50